

Rechtsbehelfsbelehrung zum Landschafts- und Umweltplan

Gegen den Landschafts- und Umweltplan (LUP) kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 3 anerkannte Vereinigungen können unter Voraussetzungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung Klage erheben. Auf die Bestimmungen zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach § 2 Abs. 2 UmwRG für nicht nach § 3 UmwRG anerkannter Vereinigungen, wird hingewiesen.

Stadt Esslingen am Neckar
Stadtplanungsamt
Ritterstraße 17
73728 Esslingen